

Entscheid.-Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 558/73

B E S C H L U S S

In der Entschädigungssache

Gabriele G. [REDACTED], geborene P. [REDACTED],

[REDACTED] W. [REDACTED] Rd. D. [REDACTED], [REDACTED], Australien,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland - Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. Februar 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Portmann und Dr. Leng

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungsse-nats - des Oberlandesgerichts Koblenz von 20. März 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter ob-liegenden Würdigung der Beweise und Umstände des Einzel-falls und läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Bei der Schätzung des verfolgungsbedingten Grades der Erwerbs-minderung berücksichtigt es ausdrücklich den Gesamtlei-denzustand der Klägerin und folgt damit der Rechtsprechung des Senats.

10

- 3 -

**Die Angriffe der Beschwerde gegen die Beweiswürdigung
führen nicht zur Zulassung der Revision.**

Mai

Dr. Lang



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

[\(mobile App\)](#)

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)